

erlauben. Es enthält der Deputationsbericht, wie mir scheint, darin einen kleinen Vorwurf für die Staatsregierung, daß sie die nothwendigen Vorberathungen, welche dem Decrete zum Grunde liegen, nicht rechtzeitig der Kammer vorgelegt habe. Jedoch hat die Deputation nicht unterlassen, wenigstens den wirklichen Grund anzudeuten, warum dies nicht geschehen ist, indem sie darauf hinweist, daß es ein dringender Wunsch gewesen ist, die Sitzungen der Kammern zu schließen. Es war dies allerdings auch der Hauptgrund, daß die vorliegende Verordnung erst der diesmaligen Ständeversammlung vorgelegt werden kann, während das Gesetz schon Jahre lang fertig war. Es wurde die Vorlage eines besondern Gesetzes allerdings in Etwas dadurch gestört, daß es in mehreren Punkten mit der Proceßordnung in Uebereinstimmung gebracht werden mußte; und dies wäre die noch zu leistende Arbeit gewesen, wenn die Vorlage noch gemacht werden sollte; es gehörte dazu, daß beide umfangreiche Gesetze gehörig verglichen wurden, was keine kleine Arbeit gewesen wäre und jedenfalls Zeit verlangt hätte. Und wenn sodann der Entwurf auch noch mit dem Gesamtministerium berathen werden mußte, so hätte das viel Zeit in Anspruch genommen, und um so mehr hat man den Ausweg, der ergriffen wurde, für den richtigen erkannt, als vielfach von Seiten der ständischen Mitglieder darauf hingewiesen worden ist, man könne, wenn es nöthig sei, auf diesem Wege nachhelfen.

Referent Abg. v. Griegern: Wenn ich den Herrn Staatsminister recht verstanden habe, so geht er von der Ansicht aus, daß auch von der Verlesung des Berichts abgesehen werden solle. Darauf aber ist der Antrag nicht gerichtet. Ich behalte mir daher das Uebrige vor und habe gegenwärtig nur zu erklären, daß von Seiten der Deputation dagegen, daß vom Verlesen des allerhöchsten Decrets abgesehen werde, kein Bedenken obwaltet. Die Verlesung des Berichts dagegen würde zu erfolgen haben.

Präsident Dr. Haase: Die Kammer wird damit einverstanden sein, daß die Verlesung des Decrets unterbleibe (s. dasselbe L.M. I. K. Nr. 2. S. 11), da die hohe Staatsregierung sich damit bereits einverstanden erklärt hat. Solchenfalls würde nun der Bericht vom Herrn Referenten vorzutragen sein.

Referent Abg. v. Griegern: Der Bericht der ersten Deputation lautet folgendermaßen:

Als die Staatsregierung mittelst Decrets vom 12. Januar 1852 die damalige Ständeversammlung zur Wahl von Zwischendeputationen zur Vorberathung mehrerer das Justizwesen und die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffender Gesetzentwürfe veranlaßte, ward außer dem Entwurfe eines revidirten Militärstrafgesetzbuchs auch der Erlassung einer neuen Militärstrafproceßordnung gedacht,

(Landtagsacten von 1851/52, I. Abth. Bd. 1. S. 111),

es gelangte jedoch an die gewählten Zwischendeputationen kein hierauf bezüglicher Entwurf. Bei Eröffnung des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1854 sprach sich die Staatsregierung vielmehr dahin aus, daß es zur Zeit unthunlich geschienen, die in Aussicht gestellte Militärstrafproceßordnung den versammelt gewesenen Zwischendeputationen vorzulegen, da der Natur der Sache nach zu deren schließlicher Bearbeitung im Hauptwerke füglich nur erst nach erfolgter Prüfung des Entwurfs zur allgemeinen Strafproceßordnung hätte geschritten werden können; der nach deren Feststellung verbliebene Zeitraum aber allzu beschränkt gewesen wäre, um den Entwurf zur Militärstrafproceßordnung noch zum Abschlusse und zur Vorlage an die ständischen Deputationen bringen zu können. Es solle jedoch auch dieser Gegenstand der Gesetzgebung seiner demnächstigen Vollenbung zugeführt und, dafern möglich, der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorgelegt werden.

(Acten des außerordentlichen Landtags von 1854, Abth. I., S. XI.)

Bei Eröffnung des hierauf folgenden ordentlichen Landtags ward über diesen Gegenstand bemerkt, daß nach erfolgter Berathung und Beschlußfassung über den dem außerordentlichen Landtage vorgelegten Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen es sich nunmehr thunlich zeige, den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf einer die Organisation der Militärgerichtsbehörden und das Militärstrafverfahren umfassenden Militärgerichtsordnung für das Königreich Sachsen seinem demnächstigen Abschlusse entgegenzuführen, worauf derselbe den Ständen zur Erklärung vorgelegt werden solle.

Letzteres ist nun aber während der Dauer des gedachten Landtags nicht geschehen, weshalb in der Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. August 1855 sub 4 ausgesprochen ward, daß neben der Strafproceßordnung die Vorschriften über das Verfahren in Militärstrafsachen noch fernerweit in Giltigkeit bleiben sollten. Ganz unveränderte Beibehaltung jener mit der frühern Behördenorganisation, mit dem Verfahren in Strafsachen überhaupt, sowie mit den materiellen strafrechtlichen Bestimmungen vielfach in enger Verbindung stehenden Vorschriften erschien aber nicht ausführbar, und es war daher nicht zu vermeiden, mit dem durch Verordnungen vom 3. und 12. September 1856 festgesetzten Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gesetze vom 11. August 1855 zugleich in einer und der andern Beziehung hinsichtlich des Verfahrens in Militärstrafsachen, sowie der Militärrechtspflege überhaupt Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen. Zu diesem Behufe ist die von sämtlichen Staatsministern contrasignirte, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffende Verordnung vom 25. September 1856 beziehentlich auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde erlassen worden,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 337),

auch ist zur weitem Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen unterm 29. December 1856 aus den Ministerien des Kriegs und der Justiz eine fernere Verordnung ergangen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1857, S. 7 ff.)

Die zuerst gedachte Verordnung ist nun der gegenwärtigen Ständeversammlung mittelst Decrets vom 16. November d. J. zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden, und die unterzeichnete Deputation hat darüber, nachdem der Gegenstand in der ersten Kammer, wohin das